

Sicherheit und Ordnung und steht in engem Zusammenhang mit der Durchsetzung von Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates.

Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ist untrennbar mit der planmäßigen Gestaltung sozialistischer Beziehungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verbunden. Sie ist Bestandteil der komplexen Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.²³

Den Organen des Staatsapparates ist gegenwärtig die Verantwortung für die Durchsetzung von Ordnungsstrafbestimmungen und damit für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in ca. 200 speziellen Rechtsvorschriften übertragen. Diese Verantwortung erstreckt sich auf alle Gebiete der staatlichen Leitung.

Das **Hauptanliegen** der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten besteht darin, den störungsfreien Ablauf der gesellschaftlichen Prozesse zu sichern und dazu beizutragen, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzmäßigkeit gefestigt* (§ 1 OWG).

Entsprechend diesem Hauptanliegen erfolgt eine verwaltungsrechtliche Reaktion vor allem auf solche Rechtsverletzungen, durch die

- den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende staatliche Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden;
- wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden;
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird;
- notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden (§ 2 Abs. 2 OWG).

Solche Rechtsverletzungen werden als Ordnungswidrigkeiten bezeichnet. Aus § 2 OWG ergeben sich zwei wesentliche juristische Kriterien, die Ordnungswidrigkeiten inhaltlich und formell näher kennzeichnen:

Erstens: Sie sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitung erschweren oder das Zusammenleben der Bürger stören. Dabei handelt es sich jedoch im Einzelfall um nicht erhebliche Verletzungen der Interessen der Gesellschaft oder einzelner Bürger, deshalb sind Ordnungswidrigkeiten keine Straftaten im Sinne des Strafrechts der DDR (<§ 2 Abs. 1 OWG).

Zweitens: Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als solche bezeichnet werden (§ 2 Abs. 3 OWG).

Diese Charakterisierung der Ordnungswidrigkeit zeigt den qualitativen Unterschied zwischen *Ordnungswidrigkeiten* und *Straftaten* (Vergehen und Verbrechen). Letztere sind in § 1 StGB definiert: Danach sind Straftaten »schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen*. Sie verletzen grundlegende Interessen und Rechte der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger. Ihre negativen gesellschaftlichen

22 Vgl. Die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, Berlin 1978.